Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Errichtung von Solaranlagen, Wärmepumpen und sonstige Energieanlagen durch die D+Z GmbH & Co. KG

§1 Geltung dieser AGB

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden nur „AGB“) finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die wir – die Firma D+Z GmbH & Co. KG – mit unseren Kundinnen und Kunden zum Zwecke der Planung, Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen („Solaranlagen“), Wärmepumpen oder sonstigen Energieanlagen (zusammen im Folgenden nur „Energieanlage“) abschließen. Wir erbringen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind unter www.d-plus-z.de/agb abrufbar. Bei Angeboten und Auftragsbestätigungen weisen wir ausdrücklich auf die AGB und ihre Geltung hin; dem Kunden wird vor Vertragsschluss eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme und Speicherung eingeräumt. Die jeweils geltende Fassung wird mit Versionsdatum kenntlich gemacht. Mit Annahme unseres Angebots und wirksamer Einbeziehung erkennt der Kunde diese AGB als bindend an.

(2) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Vertragsbedingungen unserer Kundinnen und Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen Bedingungen vor oder mit Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder abweichenden Vertragsbedingungen vorbehaltlos erbringen bzw. erbracht haben.

§2 Vertragsschluss

(1) Sofern wir in unserem Angebot nichts anderes angegeben haben, halten wir uns an unser Angebot 7 Kalendertage gebunden. Maßgeblich ist das auf dem Angebot angegebene Datum.

(2) Der Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihre Bestellung innerhalb dieser Bindefrist erhalten. Hierzu genügt es, dass Sie uns die Bestellung ohne Änderungswünsche unterschrieben zurückschicken. Geht Ihre Bestellung erst nach Ablauf der Bindefrist bei uns ein oder enthält Ihre Bestellung Änderungen gegenüber unserem Angebot, so kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir Ihre Bestellung unsererseits noch einmal binnen 7 Kalendertage bestätigen.

(3) Angebote, die wir als freibleibend bezeichnet haben, sind unverbindlich. Sie dienen ausschließlich einer ersten Kosteneinschätzung.

(4) Bei Abweichungen zwischen den Planungsunterlagen und dem Angebot gehen die Angaben im Angebot vor. Bei Abweichungen zwischen dem Angebot und dem Bestellformular gehen die Angaben im Bestellformular vor.

§3 Lieferung- und Leistungsumfang

(1) Sofern wir nichts anderes vereinbart haben, realisieren wir für Sie eine betriebsbereite Energieanlage mit den vereinbarten Anlagenkomponenten und Eigenschaften. Die von uns angebotenen Energieanlagen umfassen sämtliche Anlagenkomponenten, die je nach Anlagenart und Anlagenzweck zur Erzeugung, zur Verteilung oder zur Nutzung der betreffenden Energie nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regeln und Gesetzen erforderlich sind.

(2) Hiervon nicht umfasst sind jedoch die erforderlichen Messstellen („Zähler“), da diese zum Teil im Verantwortungsbereich des örtlichen Netzbetreibers liegen können. Für den Betrieb einer Solaranlage oder eines Stromspeichers werden unter Umstände weitere bzw. andere Zähler als bislang benötigt. Unter Umständen muss hierfür auch ein neuer Zählerschrank eingebaut werden. Der Einbau der Zähler und gegebenenfalls des neuen Zählerschranks erfolgt entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers grundsätzlich durch uns bzw. durch einen von uns beauftragten Dritten. Dies entscheidet im Zweifel der Netzbetreiber und ist gegebenenfalls vorab mit diesem zu klären.

(3) Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Leistungsdaten aus den Planungsunterlagen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, soweit im Angebot auf diese Bezug genommen wird. Im Übrigen behalten wir uns das Recht vor, Änderungen an der ursprünglichen Planung vorzunehmen, sofern sich dies im Zuge der weiteren Realisierung der Energieanlage als notwendig oder zweckmäßig erweist (beispielsweise nach Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung oder der vor Ort vorgefundenen baulichen Gegebenheiten).

(4) Wir führen keine Verputz- oder Malerarbeiten oder sonstige optische Ausbesserungen durch. Nach der Installation der Energieanlage obliegt das Verschließen des Putzes, das Verschließen von Wanddurchbrüchen und das anschließende Streichen der betroffenen Flächen Ihnen.

(5) Wir bieten keine rechtliche oder steuerliche Beratung an. Ebenso wenig sind die Vermittlung von Finanzdienstleistungen (Darlehen) oder von Fördermitteln Gegenstand unseres Angebots. Falls unser Angebot entsprechende Hinweise beinhaltet, basieren diese auf unseren allgemeinen Erfahrungen und ersetzen keine individuelle Beratung durch entsprechend geschulte Fachleute.

§4 Allgemeine Voraussetzungen für die Installation

(1) Für die Installation der Energieanlage benötigen wir von Ihnen bestimmte Informationen zu Ihrem Gebäude, die wir in der Regel im Zuge der Angebotserstellung abfragen. Sofern wir für die weitere Realisierung und für die Inbetriebnahme der Energieanlage weitere Informationen benötigen, werden Sie uns die angeforderten Informationen unverzüglich übermitteln bzw. gegebenenfalls auf eigene Kosten beschaffen.

(2) Mit Auftragserteilung versichern Sie uns, alleiniger Eigentümer des betreffenden Gebäudes zu sein oder zumindest von den Berechtigten für dieses Geschäft wirksam bevollmächtigt zu sein.

(3) Mit Auftragserteilung versichern Sie uns zudem, dass Sie mit den erforderlichen Arbeiten an, im und auf Ihrem Grundstück einverstanden sind. Dies betrifft insbesondere die Vornahme von Bohrungen und dauerhaften Befestigungen, die Verlegung von Leitungen und die Veränderung der vorhandenen Anlagen.

(4) Wir können keine Gewähr für die Statik oder für die bestehenden technischen Anlagen Ihres Gebäudes übernehmen. Die statische Eignung des Gebäudes sowie die Prüfung der vorhandenen baulichen und technischen Anlagen (einschließlich der vorhandenen Heizungsanlage) vor Installation der Energieanlage werden bauseits durch den Auftraggeber vorausgesetzt und obliegen diesem, sofern eine entsprechende Prüfung nicht ausdrücklich in unserem Angebot enthalten ist. Wir stellen Ihnen hierfür bei Bedarf frühzeitig alle erforderlichen Informationen zu der von uns geplanten Energieanlage zusammen. Sofern Sie oder eine der von Ihnen beauftragten Hilfspersonen der Auffassung sind, dass die von uns übermittelten Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung nicht ausreichend sind, teilen Sie uns dies unverzüglich in Textform mit.

(5) Dachsparren und Dachpfetten müssen eine Mindestbreite von 6 cm haben und aus Holz sein. Die Aufsparrendämmung darf nicht höher als 20 cm sein, die Dachziegeln müssen lose aufliegen. Das Dach darf zudem keine asbesthaltigen Stoffe oder andere nicht sichtbare Hindernisse (Leitungskanäle oder ähnliches) enthalten. Sollten diese Voraussetzungen bei Ihrem Dach nicht vorliegen, so haben Sie uns hierüber vor der Auftragserteilung zu informieren. Andernfalls dürfen wir davon ausgehen, dass Ihr Dach die Anforderungen erfüllt. Unvorhersehbare Mehrkosten gehen in diesem Fall zu Ihren Lasten. Entsprechendes gilt für Ihre Hauselektrik: Solange Sie uns nichts anderes mitgeteilt haben, gehen wir davon aus, dass Ihre Hauselektrotechnik dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Insbesondere müssen Neutralleiter (N) und Erdung (PE) im gesamten Gebäude getrennt sein.

Erforderliche Ersatz- bzw. Austauschziegel sind vom Auftraggeber in der erforderlichen Menge kostenfrei bereitzustellen.

(6) Für die Installation der Energieanlage benötigen wir ungehinderten Zugang zum Grundstück und zum Gebäude (einschließlich Zufahrt zum Grundstück zum Zwecke des Entladens). Die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit anderen Gewerken und die Sicherung der Baustelle obliegt Ihnen. Vor Ort werden uns geeignete Flächen zur Zwischenlagerung der Anlagenkomponenten und der erforderlichen Gerüste und Gerätschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sofern vor Ort keine Sanitäranlagen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen sollten, benötigen wir zudem Platz für die Aufstellung mobiler Einrichtungen. Die Kosten der mobilen Sanitäranlagen sind im Angebotspreis regelmäßig nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zu tragen.

Ein für den Betrieb des Wechselrichters erforderlicher Internetanschluss sowie Netzwerkzugang (DHCP-Server mit Adressreservierung, soweit technisch erforderlich) müssen bauseits durch den Auftraggeber vorhanden sein.

§5 Besondere Regelungen für Solaranlagen

(1) Solaranlagen auf Wohnhäusern bedürfen im Regelfall keiner Baugenehmigung. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart haben, obliegt die Prüfung der Genehmigungspflichtigkeit und gegebenenfalls die Einholung erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und ähnliches) Ihnen. Die damit verbunden Kosten sind in unserem Angebotspreis nicht enthalten. Bei begründeten Zweifeln über die Genehmigungsfreiheit des Vorhabens dürfen wir den Beginn der Installation von der Vorlage eines ausreichenden Nachweises abhängig machen.

(2) Bei besonders ungünstigen örtlichen Gegebenheiten kann es vorkommen, dass von Solarmodulen Blendungen ausgehen, die in der Nachbarschaft als störend empfunden werden. In extremen Fällen können Nachbarinnen und Nachbarn einen rechtlichen Anspruch auf Beseitigung der Blendung haben. Wenn wir eine Solaranlage planen und installieren, prüfen wir in aller Regel nicht, ob von dieser Solaranlage erhebliche Blendwirkungen auf Nachbargrundstücke ausgehen können. Das Risiko negativer Blendwirkungen tragen Sie als Bauherr. Wir haften nicht, wenn Betroffene die Beseitigung einer Blendung verlangen können.

(3) Für die Montage der Unterkonstruktion kann es erforderlich sein, dass die vorhandenen Dachziegel von uns angeschliffen oder auf andere Weise bearbeitet werden. Dies kann zur Folge haben, dass eventuell bestehende Garantieansprüche gegen den Hersteller der Dachziegel oder gegen den Errichter des Daches erlöschen. Auch bei äußerster Sorgfalt unserer Monteure kann es zudem vorkommen, dass einzelne Dachziegel beschädigt werden, zum Beispiel auf Grund von Materialschwäche. Für solche Veränderungen und Schäden an den Dachziegeln können wir daher keine Haftung übernehmen. Mit der Auftragserteilung erklären Sie sich mit unseren Arbeiten am Dach ausdrücklich einverstanden. Bitte stellen Sie uns (sofern vorhanden) einige Ersatzdachziegel zur Verfügung, die wir bei Bedarf für den Austausch verwenden können.

Die Eignung des Daches hinsichtlich Wasserdichtigkeit, Regensicherheit und Feuchteschutz nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei der Montage mittels Dachankern und einer damit verbundenen Bearbeitung der Dachziegel bzw. Entfernung von Verfalzungen im Bereich der Anker, ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, bei Bedarf unter Hinzuziehung eines fachkundigen Dritten. Für bereits bestehende Mängel oder eine vom Auftraggeber zu verantwortende Nichteignung des Daches kann keine Gewährleistung für Dichtigkeit, Sicherheit gegen Wassereintritt und damit verbundene Schäden übernommen werden. Die Haftung für von uns schuldhaft verursachte Montagefehler bleibt unberührt.

(4) Zur Inbetriebnahme der Solaranlage übernehmen wir die erforderlichen Meldungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur und gegebenenfalls sonstigen Dritten, einschließlich der Beantragung erforderlicher Zähler, nur soweit diese Leistungen im Angebot ausdrücklich aufgeführt sind. Mit Inbetriebnahme der Solaranlage werden Sie Betreiber der Solaranlage. Das bedeutet, dass Sie von diesem Moment an dafür Sorge zu tragen haben, dass alle mit dem Betrieb verbundenen Pflichten (insbesondere steuerliche und abgabenrechtliche Pflichten sowie Registrierungspflichten und Meldepflichten, die nach der Inbetriebnahme entstehen) ordnungsgemäß erfüllt werden. Ein Anspruch auf Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister besteht nicht, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Direktvermarktungsverträge und deren Vermittlung oder Abschluss sind nicht Bestandteil unseres Angebots, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wurden.

(5) Soweit wir ausdrücklich mit der Vornahme von Meldungen oder Registrierungen im Zuge der Inbetriebnahme beauftragt sind, erhalten wir von Ihnen eine entsprechende Vollmacht. Für die Inbetriebnahme und für eine gegebenenfalls vereinbarte Fernwartung benötigen wir zudem eine stabile Internetverbindung mit ausreichendem Datenvolumen. Sofern eine stabile Funkverbindung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht hergestellt werden kann, muss unter Umständen eine neue Datenleitung gelegt werden. Diese Kosten sind im Angebotspreis regelmäßig nicht enthalten und werden erforderlichenfalls gesondert berechnet.

Liegt zum Zeitpunkt der Ausführung keine ausdrückliche Zustimmung bzw. Anschlusszusage des zuständigen Netzbetreibers zum Anschluss der Anlage an das Netz vor, errichten wir die Anlage nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und nach dokumentierter Bestätigung auf dessen Risiko. Bei späterer Ablehnung oder eingeschränkter Zustimmung des Netzbetreibers trägt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Folgen und zusätzliche Kosten, soweit wir diese nicht schuldhaft verursacht haben. Eine Haftung für die Entscheidung des Netzbetreibers wird ausgeschlossen; zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

(6) Die Farbe und die optischen Eigenschaften von verbauten Solarmodule können herstellungsbedingt voneinander leicht abweichen. Dies stellt kein Mangel der Solaranlage dar. Bestimmte optische Eigenschaften der Solaranlage sind vielmehr nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für eventuelle optische Abweichungen zwischen der grafischen Visualisierung und der realen Ausführung.

(7) Von Energieanlagen, insbesondere Wärmepumpen, Stromspeichern, Wechselrichtern und sonstigen technischen Komponenten, können betriebsbedingt Geräuschemissionen und Wärmeabgaben ausgehen. Diese können je nach Anlagenart, Betriebszustand, Aufstellort und örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und unter Umständen in der Umgebung wahrnehmbar sein. Für Beeinträchtigungen, die ausschließlich auf die örtlichen Gegebenheiten, die Wahl des Aufstellorts oder den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zurückzuführen sind und die wir nicht schuldhaft verursacht haben, übernehmen wir keine Haftung. Die Haftung für von uns zu vertretende Planungs- oder Montagefehler sowie zwingende gesetzliche Haftung bleiben unberührt.

diese Fähigkeiten nicht besitzt.

(2) Für das Aufstellen des Stromspeichers gelten bestimmte Anforderungen. Die Prüfung und Bereitstellung eines geeigneten Standorts obliegt Ihnen. Wir stellen Ihnen hierfür frühzeitig alle erforderlichen Informationen zusammen.

§6 Besondere Regelungen für Stromspeicher

(1) Bitte beachten Sie, dass nicht alle Stromspeicher im Falle einer Unterbrechung der Stromversorgung aus dem Netz in der Lage sind, Ersatzstrom oder Notstrom bereitzustellen. Das hängt vielmehr von den technischen Eigenschaften des jeweiligen Stromspeichers ab. Enthält unser Angebot keine Aussagen zu Ersatzstrom oder Notstrom, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der angebotenen Stromspeicher diese Fähigkeiten nicht besitzt.

(2) Für das Aufstellen des Stromspeichers gelten bestimmte Anforderungen. Die Prüfung und Bereitstellung eines geeigneten Standorts obliegt Ihnen. Wir stellen Ihnen hierfür frühzeitig alle erforderlichen Informationen zusammen.

(3) Wenn Sie den Stromspeicher für eine Notstromversorgung bestimmter Geräte nutzen möchten, müssen Sie sicherstellen, dass diese Geräte die technischen Anforderungen des Stromspeichers erfüllen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus einer unzureichenden Ersatz- oder Notstromversorgung entstehen (Folgeschäden).

§7 Besondere Regelungen für Wärmepumpen

(1) Für die Installation einer Wärmepumpe ist es erforderlich, dass die Elektroanlage und der bestehende Netzanschluss des Hauses in der Lage sind, die zusätzliche Leistung der Wärmepumpe aufzunehmen. Die Elektroanlage muss zudem den aktuellen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Prüfung der vorhandene Elektroanlage und des bestehenden Netzanschlusses obliegt grundsätzlich Ihnen. Diese Prüfung ist nur dann von unserem Angebot umfasst, wenn sie in unserem Angebot ausdrücklich ausgewiesen ist. Gleiches gilt für die Beantragung einer eventuell erforderlichen Leistungserhöhung durch den Netzbetreiber.

(3) Es kann vorkommen, dass von einer Wärmepumpe Emissionen ausgehen, die in der Nachbarschaft als störend empfunden werden (Geräuschbelästigungen). In extremen Fällen können Nachbarinnen und Nachbarn einen rechtlichen Anspruch auf Beseitigung haben. Für Geräuschbelästigungen, die Standortbedingt sind, übernehmen wir keine Haftung.

(4) Baustrom und Wasser, die für die Installation und für den Betrieb der Wärmepumpe erforderlich sind, sind von Ihnen zu stellen.

§8 Besondere Regelungen für den Verkauf von einzelnen Anlagenkomponenten

(1) Die Regelungen der §§ 3 bis 6 und des § 10 finden auf Verträge, die ausschließlich den Verkauf einzelner Anlagenkomponenten (ohne Planung und Installation) umfassen, keine Anwendung.

(2) Die Ware wird von uns an den von Ihnen genannten Ort versendet. Unsere Leistungspflicht endet mit Übergabe der bestellten Ware an das Transportunternehmen. Erfüllungsort ist daher 36318 Schwalmtal.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 1 ist der Kaufpreis für Anlagenkomponenten, die ohne Montage bestellt wurden, sofort nach Rechnungstellung fällig. Wir dürfen die Auslieferung der Ware davon abhängig machen, dass der Kaufpreis zuerst bezahlt wird (Vorkasse).

§9 Hersteller

(1) Wir beziehen die von uns verwendeten Anlagenkomponenten von verschiedenen Herstellern. Wir sind in der Regel nicht selbst Hersteller der verwendeten Anlagenkomponenten. In unserem Angebot führen wir im Einzelnen auf, mit welchen Anlagenkomponenten wir für Ihre Energieanlage planen. Hieran halten wir uns grundsätzlich gebunden.

(2) Für den Fall, dass einzelne Anlagenkomponenten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht wie geplant zum Einsatz kommen können (Lieferschwierigkeiten, Modellwechsel und ähnliches), behalten wir uns das Recht vor, andere Komponenten zu verwenden, die jedoch den ursprünglich geplanten Komponenten in technischer und baulicher Hinsicht mindestens gleichwertig sein müssen. Hierüber werden Sie vorab von uns informiert. Sofern Sie der Änderung nicht unverzüglich widersprechen, gilt diese Änderung als vereinbart.

(3) Produktgarantien und Leistungsgarantien zu bestimmten Anlagenkomponenten sind Sache des jeweiligen Herstellers. Für diese steht allein der betreffende Hersteller ein. Wird in unserem Angebot auf eine solche Produkt- oder Leistungsgarantie verwiesen, ist damit weder eine Garantieübernahme durch uns noch das Versprechen einer bestimmten Beschaffenheit der von uns errichteten Energieanlage verbunden.

§10 Lieferzeit und Ausführungsfrist

(1) An die im Angebot genannte Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist halten wir uns grundsätzlich gebunden. Eine Haftung für etwaige Verzögerungen ist jedoch ausgeschlossen, soweit Verzögerungen die Folge höherer Gewalt oder die Folge von sonstigen Umständen sind, auf die wir keinen Einfluss haben (Witterung, Importhindernisse, Streiks, behördlich oder gesetzlich auferlegte Betätigungsverbote, Verzögerungen des Vorlieferanten oder ähnliches). Bei Nässe sind Arbeiten auf dem Dach aus Gründen des Arbeitsschutzes in der Regel nicht möglich. Für Verzögerungen, die vom Netzbetreiber zu vertreten sind (verspätete Einspeisezusage, verzögerter Netzausbau oder verzögerter Zählertausch), übernehmen wir generell keine Haftung.

(2) Die Installation der Energieanlage erfolgt in aller Regel unmittelbar nach Anlieferung der Ware bei Ihnen. Über den Tag der Anlieferung und des Montagebeginns werden wir Sie so früh wie möglich informieren. Sie haben dann sicherzustellen, dass Sie für die Anlieferung und für die Abnahme anwesend sind bzw. von einer von Ihnen bevollmächtigten Person vertreten werden.

(3) Eine Haftung wegen nicht termingerechter Fertigstellung ist auch dann ausgeschlossen, wenn Sie Ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vereinbarte Anzahlungen oder Abschlagszahlung nicht fristgemäß gezahlt werden.

§11 Angebotspreis und weitere Kosten

(1) Unser Angebotspreis versteht sich vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen als Festpreis, soweit die jeweiligen Positionen im Angebot ausdrücklich als Festpreis- oder Pauschalpositionen ausgewiesen sind. Stück-, Mengen- und Einheitspositionen werden nach der tatsächlich ausgeführten bzw. nach Aufmaß festgestellten Menge zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Im Angebot nicht enthaltene oder zusätzlich beauftragte Leistungen werden nach gesondertem Angebot oder – sofern vor Ausführung vereinbart – nach Aufwand zu den vereinbarten bzw. mitgeteilten Sätzen berechnet.

(2) Unsere Angebotspreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Bruttopreise). Für Solaranlagen (Photovoltaikanlagen) gilt seit dem 01.01.2023 unter bestimmten Voraussetzungen ein sogenannter Nullsteuersatz. Haben wir die Umsatzsteuer in dem Angebot für Sie mit 0 % angesetzt, so bestätigen Sie mit Ihrem Auftrag zugleich, dass die Voraussetzungen hierfür bei Ihnen erfüllt sind. Sollte sich später herausstellen, dass die Umsatzsteuer widererwarten doch mit einem höheren Prozentsatz abzuführen ist, haben Sie uns die angefallene Umsatzsteuer nachträglich zu erstatten.

(3) Sämtliche Kosten, die durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, insbesondere für Zähler, Zählerwechsel, Netzanschluss, Anschlussprüfung oder erforderliche Änderungen am Netzanschluss, sind in unserem Angebotspreis nicht enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich als enthalten ausgewiesen sind. Die Kosten eines eventuell erforderlichen neuen Zählerschranks sind nur dann im Angebotspreis enthalten, wenn dieser im Angebot ausdrücklich genannt wird. Wird im Angebot kein Zählerschrank genannt, kann hierin keine Zusicherung gesehen werden, dass jetzt oder später kein neuer Zählerschrank erforderlich ist.

(4) Entsprechendes gilt für Kosten, die durch eine eventuell erforderliche Ertüchtigung der vorhandenen Elektroanlage oder des vorhandenen Netzanschlusses entstehen. Diese Kosten sind von unserem Angebot in aller Regel nicht umfasst. Werden diese Leistungen in unserem Angebot nicht genannt, kann hierin auch keine Zusicherung gesehen werden, dass die vorhandenen Anlagen die zusätzliche Leistung der Energieanlage aufnehmen können.

(5) Die Kosten der Verpackung sowie der Entsorgung der Verpackungen sind im Angebotspreis enthalten, werden also nicht gesondert in Rechnung gestellt. Erdarbeiten sind in unseren Angeboten nicht enthalten. Bei Bedarf können diese von uns durchgeführt werden und werden dann nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

(6) Unvorhersehbare Kosten, die auf die Beschaffenheit des Grundstücks oder des Gebäudes zurückzuführen sind (beispielsweise nicht sichtbare außergewöhnliche Dachkonstruktionen, erschwerte Erdung und ähnliches), werden wir Ihnen unverzüglich mitteilen. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen und werden gesondert abgerechnet.

(7) Verzögert sich die Installation und Fertigstellung der Energieanlage aus Gründen, die weder wir noch unsere Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, können nachweislich entstandene Mehrkosten nur im gesetzlich zulässigen Umfang und, soweit erforderlich, nach gesonderter Vereinbarung berechnet werden. Eine automatische oder einseitige Preisänderung allein aufgrund einer Indexentwicklung erfolgt nicht. Kommt eine erforderliche Vereinbarung über eine wesentliche Änderung nicht zustande, bleiben die gesetzlichen Rechte beider Seiten unberührt.

Fahr- und Rüstzeiten unserer Mitarbeiter zählen zur Arbeitszeit, soweit Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird. Auf Anfrage können ensprechende Nachweise vorgelegt werden.

(8) Durch den Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und zur Fernsteuerung können laufende Kosten entstehen (insbesondere Telekommunikationskosten und Lizenzkosten), die von unserem Angebotspreis nicht umfasst sind.

§12 Zahlungsbedingungen

(1) Für die Fälligkeit der Zahlungen sind die Zahlungsbedingungen aus unserem jeweiligen Angebot maßgeblich. Sofern unser Angebot keine Angaben zu den Zahlungsbedingungen enthält, ist die vereinbarte Gesamtvergütung in den folgenden Zahlungsschritten zu zahlen:

Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten Abschlagszahlungen nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen. Soweit ein Verbraucherbauvertrag vorliegt, sind insbesondere die gesetzlichen Grenzen für Abschlagszahlungen und gegebenenfalls erforderliche Sicherheiten zu beachten. Die nachfolgende Staffel gilt daher nur, soweit sie im Einzelfall rechtlich zulässig und wirksam vereinbart ist.

1. Zahlung: 50 % der Gesamtvergütung nach Auftragserteilung;

2. Zahlung: 25 % der Gesamtvergütung nach DC-Installation (Gleichstromseite) bzw. nach Montage der Energieanlage;

3. Zahlung: 15 % der Gesamtvergütung nach AC-Installation (Wechselstromseite);

4. Zahlung: 10 % der Gesamtvergütung nach vollständiger Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Die Energieanlage gilt als fertiggestellt, wenn wir alle von uns zu erbringenden Arbeiten erledigt haben. Auf den Zeitpunkt der Zählersetzung oder der sonstigen Mitwirkung Dritter, auf die wir keinen Einfluss haben, kommt es nicht an.

(2) Die einzelnen Zahlungen sind nach Zugang der entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf unserem Konto maßgeblich. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen bis zur gesetzlich zulässigen Höhe zu verlangen.

(3) Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Der Abzug von Skonto wird nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich angeboten wurde.

§13 Teilbare Leistungen und Teillieferungen

(1) Solaranlagen, Stromspeicher, Wärmepumpen, Wallboxen und sonstige selbständig nutzbare Anlagenteile gelten als teilbare Leistungen, sofern wir mit Ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, sind wir berechtigt, teilbare Leistungen in Teilen zu liefern, zu installieren und gemäß der Zahlungsschritte des § 12 Absatz 1 abzurechnen. Zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten oder Rüstaufwand, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, der Zugang nicht möglich ist oder die Baustelle nicht montagebereit ist, können dem Auftraggeber nach vorheriger Information und im rechtlich zulässigen Umfang berechnet werden. Dies gilt nicht, soweit wir die Ursache zu vertreten haben.

§14 Gefahrübergang und Abnahme

(1) Sofern wir nichts anderes vereinbart haben, ist Leistungsund Erfüllungsort der Ort, an dem die Energieanlage installiert werden soll.

(2) Mit Anlieferung der Anlagenkomponenten am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Anlagenkomponenten auf Sie über. Das gleiche gilt für den Fall des Diebstahls und der vorsätzlichen Beschädigung.

(3) Für den Beginn der Gewährleistungsfristen ist hingegen der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Die Anlage wird nach betriebsbereiter Fertigstellung an Sie übergeben und von Ihnen abgenommen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der werkvertraglichen Regelungen und wird regelmäßig protokolliert. Sofern Sie sich wegen bekannter oder erkennbarer Mängel Rechte vorbehalten möchten, sind die Mängel oder Restarbeiten im Protokoll zu benennen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie die Energieanlage tatsächlich nutzen, gilt die Energieanlage als abgenommen (fiktive Abnahme). Teilabnahmen von selbständig nutzbaren Teilanlagen (siehe § 13) sind möglich.

§15 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten und montierten Anlagenkomponenten verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vor dem Eigentumsübergang dürfen Sie die Energieanlage weder weiterveräußern noch auf sonstige Weise Dritten übertragen oder überlassen. Sie haben die Energieanlage in dieser Zeit vielmehr pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten vor Beschädigungen oder vor Diebstahl zu schützen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht hinreichend nach, haften Sie gegebenenfalls für entstandene Schäden oder für den Verlust der Energieanlage.

(2) Sollte das Eigentum an der Energieanlage oder an einzelnen Anlagenkomponenten gleichwohl kraft Gesetzes auf Sie übergegangen sein, werden Sie, wenn wir Sie dazu auffordern, sämtliche Handlungen vornehmen, die erforderlich sind, um das Eigentum auf uns zurück zu übertragen. Die Rückübertragung des Eigentums erfolgt unentgeltlich.

(3) Über drohende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Energieanlage oder in Ihr Grundstück haben Sie uns unverzüglich zu unterrichten. Hierbei haben Sie uns auch die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen und Informationen zu übergeben. Darüber hinaus haben Sie den Dritten, der die Zwangsvollstreckung betreibt, unverzüglich über unsere Eigentumsrechte bezüglich der Energieanlage hinzuweisen. Etwaige Kosten der Intervention können wir gegebenenfalls von Ihnen erstattet verlangen.

(4) Liefert einer unserer Vorlieferanten Anlagenkomponenten unmittelbar an Sie, so sind Sie berechtigt und verpflichtet, die Ware in unserem Namen anzunehmen und sicher zu verwahren (Besitzmittler). Offensichtliche Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§16 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte bestehen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Maßgabe des Gesetzes. Etwaige Mängel der Energieanlage sind unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels in Textform mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen.

(2) Sofern Ihnen Gewährleistungsrechte zustehen, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder durch Neuherstellung. Ihre weitergehenden Rechte bleiben hiervon unberührt. Die Regelungen des § 9 Absatz 2 gelten bei einer erforderlichen Nachbesserung und bei einer erforderlichen Neuherstellung entsprechend. Die Anlagenkomponenten, die im Zuge der Nachbesserung oder der Neuherstellung dauerhaft demontiert werden, gehen mit Demontage in unser Eigentum über.

(3) Wir erstellen Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Zuhilfenahme marktüblicher Software. Für die Ergebnisse dieser Ertragsprognosen und der hierauf beruhenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Für Produktgarantien und Leistungsgarantien eines Herstellers gilt § 9 Absatz 3.

(4) Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn die Energieanlage nach der Fertigstellung von Ihnen geändert wurde, wenn Typen- oder Seriennummern der Anlagenkomponenten entfernt oder anderweitig unleserlich gemacht wurden, oder wenn die Energieanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben und gewartet wurde.

(5) Beschränkt sich ein Mangel oder ein sonstiger Grund, der Sie zur Minderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, auf eine teilbare Leistung im Sinne des § 13 Absatz 1, so stehen Ihnen diese Rechte grundsätzlich ausschließlich auf den betreffenden Teil zu.

§17 Haftung

(1) Für schuldhaft verursachte Schäden ist die Haftung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht

1. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

2. bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,

beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den wir bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände hätte voraussehen müssen. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Ebenso wenig kann eine Haftung für ein prognostiziertes wirtschaftliches Ergebnis (Rendite, steuerliche Auswirkungen und ähnliches) übernommen werden, da diese mitunter von Umständen abhängen können, die wir nicht kennen oder beeinflussen können.

(4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Mitarbeiter unserer Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).

(5) Sind wir zum Rücktritt berechtigt, weil Sie trotz Mahnung eine wesentliche Vertragspflicht verletzen (insbesondere bei Zahlungsverweigerung trotz Fälligkeit und Mahnung), so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden (Planungsleistungen, vergebliche Aufwendungen etc.) pauschal mit 10 % der Gesamtvergütung zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§18 Weiteres

(1) Wir dürfen uns zur Erfüllung unserer Leistungen geeigneter Dritter bedienen. Unsere Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Übersendung von Dokumenten aller Art, einschließlich der Rechnungen, erfolgt ausschließlich in digitaler Form (in der Regel per E-Mail). Sie teilen uns hierfür eine gültige E-Mail-Adresse mit und kontrollieren regelmäßig Ihren Posteingang (einschließlich Spam-Ordner).

(3) Skizze, Plänen, Konzepte und sonstigen grafische und textlichen Darstellungen, die wir erstellt haben, sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen diese Werke unentgeltlich nur für eigene Zwecke nutzen. Änderungen, Weiterverarbeitung oder Weitergabe unserer Werke sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt.

(4) Wir dürfen von den von uns errichteten Energieanlagen Fotos und Videos (auch per Drohne) machen und diese Fotos und Videos zu Werbezwecke verwenden. Dies gilt nur dann nicht, wenn begründete Einwände gegen die Verwendung der Fotos und Videos bestehen (beispielsweise Geheimhaltungsinteressen, Schutz der Privatsphäre und ähnliches).

§19 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

(2) Wir sind verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission für Verbraucher eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereitstellt. Sie erreichen diese Plattform unter https://ec.europa.eu/consumers/odr. Wir sind allerdings nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilzunehmen und gedenken auch nicht, dies zu tun.